



Oetwil am See

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Oetwil am See

vom 12. Dezember 2016

(tritt auf 1. Januar 2017 in Kraft)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand	4
Art. 2 Zuständigkeiten	4
Art. 3 Personal, Drittaufträge	4
II. Aufgaben	4
Art. 4 Zuständige Abteilung	4/5
Art. 5 Bestattungsunternehmen	5
Art. 6 Friedhofgärtner	5
III. Bestattungen	5
Art. 7 Bestattung von Gemeindegewohnern	5/6
Art. 8 Auswärtige Bestattung von Gemeindegewohnern	6
Art. 9 Bestattung von Auswärtigen	6
Art. 10 Vereinbarungen	6
Art. 11 Wahl der Bestattungsart	6
Art. 12 Ort der Aufbahrung	6
Art. 13 Publikation	7
Art. 14 Bestattungszeiten	7
Art. 15 Grabgeläute	7
Art. 16 Abdankung	7
IV. Grabstätten	7
Art. 17 Grabarten (inklusive Grösse der Gräber)	7
Art. 18 Reihenfolge, Grabbezeichnung	8
Art. 19 Zusätzliche Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	8
Art. 20 Zusätzliche Beisetzung eines Sarges in bestehende Gräber	8
Art. 21 Ruhezeit / Aufhebung der Gräber	8
Art. 22 Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzung)	8
Art. 23 Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung)	9
Art. 24 Familiengräber	9
Art. 25 Exhumierungen	9
V. Grabmäler	9
Art. 26 Grundsatz	9
Art. 27 Form und Gestaltung	10
Art. 28 Bewilligungspflicht	10
Art. 29 Freie Skulpturen und Kreuze	10
Art. 30 Höchst- und Mindestmasse für Grabmäler	11/12
Art. 31 Material und Bearbeitung	12
Art. 32 Beschriftung und Schmuck	12
Art. 33 Hersteller	12
Art. 34 Ausnahmegewilligungen	12
Art. 35 Setzen der Grabmäler	13
Art. 36 Instandhaltung	13

VI.	Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	13
Art. 37	Grabbepflanzung	13
Art. 38	Elektrische Grablampen/Laternen	13
Art. 39	Vernachlässigte Gräber	14
Art. 40	Arbeitszeiten	14
VII.	Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen	14
Art. 41	Verhalten auf dem Friedhof	14
Art. 42	Öffnungszeiten	14
Art. 43	Rechtsmittel	14
Art. 44	Gebühren	15
Art. 45	Strafbestimmungen, Übertretungen	15
Art. 46	Inkraftsetzung	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen oder Funktionen gelten für beide Geschlechter, ungeachtet der verwendeten weiblichen oder männlichen Form.

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung von Bestattungen sowie Einrichtung, Unterhalt und Benützung des Friedhofs.

Art. 2 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat bezeichnet das für den Friedhof- und Bestattungswesen zuständige Gemeinderatsmitglied.

Art. 3 Personal, Drittaufträge

Als Friedhofvorsteher amtiert der Gemeindegemeinschafter. Er kann Aufgaben delegieren.

Für den Abschluss von Verträgen mit Friedhofgärtnern und Bestattungsinstituten ist der Gemeinderat zuständig.

II. Aufgaben

Art. 4 Zuständige Abteilung

Die zuständige Abteilung trägt die Gesamtverantwortung für den Betrieb des Friedhofs und das Bestattungswesen. Die wesentlichen Aufgaben sind:

Allgemeine Aufgaben

- Aufsicht über Leistungsverträge mit Dritten
- Verantwortung für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Friedhof

Bestattungen

- Führen der Trauergespräche mit den Angehörigen
- Festsetzung der Bestattung
- Amtliche Publikation
- Kontaktaufnahme mit Pfarrerämtern
- Erteilung der notwendigen Aufträge für das Einsargen, den Transport, die Kremation und die Bestattung
- Bestattungsbewilligung für auswärts wohnhafte Personen
- Führung des Bestattungsregisters
- Rechnungsstellung über das Bestattungswesen

Friedhof

- Aufsicht über den Friedhof
- Erteilung der Grabmalbewilligung
- Bewilligung für die vorzeitige Wegnahme von Grabmälern vor Ablauf der ordentlichen Ruhezeit
- Beseitigungsverfügung über vorschriftswidrige Grabmäler
- Anordnung für das Setzen von Grabmälern, wenn nach zwei Jahren durch die Angehörigen kein Grabmal gesetzt wurde
- Bewilligung für das Aufstellen, Ändern, Versetzen oder Entfernen von Grabmälern
- Anordnung der Aufrichtung und des Neuensetzens schief stehender oder umgestürzter Grabmäler
- Anordnung der Instandstellung von Gräbern oder immergrüne Bepflanzung bei mangelhafter Pflege der Gräber
- Anordnung der Grabbesorgung bei Gräbern ohne Rechtsnachfolger
- Amtliche Publikation zur Aufhebung der Gräber nach Ablauf der Ruhefrist

Sind einzelne Aufgaben Dritten übertragen, obliegt der zuständigen Abteilung deren Überwachung.

Art. 5 Bestattungsunternehmen

Das Bestattungsunternehmen liefert die Särge und sargt die Verstorbenen ein. Es ist verantwortlich für die Leichentransporte der Gemeindeeinwohner ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium.

Art. 6 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner ist für folgende Aufgaben besorgt:

- Unterhalt und Pflege der Friedhofanlage
- Bestattung der Särge und Beisetzung der Urnen nach Anordnung der zuständigen Abteilung
- Öffnen und Eindecken der Gräber
- Aufräumen des Grabplatzes
- Ordnen des Blumenschmuckes nach dem Zudecken des Grabes
- Führen des Gräberverzeichnisses
- Verrichtungen gemäss den Anordnungen der zuständigen Abteilung

III. Bestattungen

Art. 7 Bestattung von Gemeindeeinwohnern

Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann. Werden Gemeindeeinwohner auf dem Friedhof Oetwil am See bestattet, übernimmt die Gemeinde Oetwil am See folgende Leistungen:

- Entschädigung des Arztes für die Leichenschau
- Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
- Kosten eines einfachen Sarges inkl. Sargkissen
- Einsargen inkl. Leichenhemd
- Leichen- bzw. Urnentransport innerhalb des Kantons Zürich
- Aufbahnen der Verstorbenen im Friedhofgebäude (inkl. allfällige Abdankung)
- Bereitstellen einer Grabstätte
- Öffnen und Zudecken der Grabstätte
- Bezeichnen des Grabes mit einem Grabschild

Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde folgende weitere Leistungen:

- Kremationsgebühren
- Kosten einer einfachen Urne

Art. 8 Auswärtige Bestattung von Gemeindeeinwohnern

Werden Gemeindeeinwohner in anderen Gemeinden bestattet, vergütet die Gemeinde Oetwil am See die Leistungen nach der kantonalen Bestattungsverordnung.

Die Kosten sind bei der zuständigen Abteilung geltend zu machen. Dabei sind die Auslagen mit Rechnungen zu belegen. Die Kosten werden in der Regel denjenigen Personen vergütet, bei denen sie angefallen sind.

Art. 9 Bestattung von Auswärtigen

Bürger von Oetwil am See ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Oetwil am See können in Oetwil am See bestattet werden, sofern genügend Platz vorhanden ist. Zusätzlich zu den Gebühren für die Bestattungsdienstleistungen gemäss dem Gebührenreglement ist eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

Alle übrigen Personen werden nur ausnahmsweise und auf besonderes Gesuch hin in der Gemeinde Oetwil am See bestattet. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine Beziehung zur Gemeinde nachgewiesen werden kann und es die Platzverhältnisse erlauben. Zusätzlich zu den Gebühren für die Bestattungsdienstleistungen gemäss dem Gebührenreglement ist eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

Für die Bezahlung haften die Personen, die gegenüber der Gemeinde Oetwil am See als Auftraggeber für die Bestattung aufgetreten sind oder die Erben der Verstorbenen.

Art. 10 Vereinbarungen über die Durchführung der Bestattung

Die zuständige Abteilung regelt zusammen mit denjenigen Personen, die mit der verstorbenen Person am engsten verbunden waren, den Ablauf und die Einzelheiten der Bestattung.

Sonderwünsche werden im Rahmen des Ortsüblichen und der vorhandenen Einrichtungen und Mittel berücksichtigt.

Art. 11 Wahl der Bestattungsart

Liegt keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der nach der kantonalen Bestattungsverordnung anordnungsberechtigten Personen vor oder sind sich die letzteren uneinig, wird die verstorbene Person kremiert, wenn der mutmassliche Wille und die Traditionen der Religionsgemeinschaft nicht dagegen sprechen.

Art. 12 Ort der Aufbahrung

Verstorbene werden im Friedhofgebäude aufgebahrt. Angehörige erhalten auf Wunsch einen Schlüssel, der ihnen jederzeit Zugang zur aufgebahrten verstorbenen Person im Friedhofgebäude erlaubt.

Art. 13 Publikation

Die Personalien der Verstorbenen sowie Zeit und Ort der Bestattung werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Oetwil am See veröffentlicht. Auf Wunsch der Angehörigen kann das Bestattungsamt von der Veröffentlichung von Zeit und Ort der Bestattung absehen.

Art. 14 Bestattungszeiten

Die zuständige Abteilung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen finden in der Regel zu den ortsüblichen Zeiten statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Samstagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

Art. 15 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen ein Grabgeläute angeordnet. Das Grabgeläute richtet sich nach der Läuteordnung der reformierten Kirchgemeinde.

Art. 16 Abdankung

Die Abdankung ist von den Angehörigen im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung zu organisieren. Diese orientiert die Angehörigen über die Zuständigkeit der Pfarrämter.

Die Abdankungen können auf dem Friedhof oder in den Kirchen stattfinden. Über eine Benützung der Kirchen sowie die Konditionen entscheiden die zuständigen Kirchengremien.

IV. Grabstätten

Art. 17 Grabarten (inklusive Grösse der Gräber)

Auf dem Friedhof Oetwil am See werden folgende Kategorien von Gräbern bereitgestellt:

Art der Grabstätte	Länge (cm)	Breite (cm)	Mindesttiefe (cm)
Reihengräber für Erdbestattungen (Personen über 12 Jahre)	220	90	120-160
<i>Bepflanzbare Fläche</i>	152	65	-/-
Reihengräber für Kinder (Personen bis 12 Jahre)	120	80	80-140
<i>Bepflanzbare Fläche</i>	110	55	-/-
Reihengräber für Urnenbeisetzungen	110	80	70
<i>Bepflanzbare Fläche</i>	110	55	-/-
Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung (im Erdreich)	-/-	-/-	70
Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung (Skulptur)	-/-	-/-	-/-

Das Grabmal ist Bestandteil der bepflanzbaren Fläche.

Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Oetwil am See.

Art. 18 Reihenfolge, Grabbezeichnung

Die Gräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Es können nicht einzelne Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällig spätere Bestattung Angehöriger freigehalten werden.

Jedes Reihengrab erhält durch die Gemeinde Oetwil am See eine Ordnungsnummer. Zudem wird bis zum Aufstellen eines Grabmals eine provisorische Bezeichnung mit Angabe von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr angebracht.

Art. 19 Zusätzliche Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person können Urnen in bestehenden Gräbern beigesetzt werden.

Die Benützungsdauer des Reihengrabes verlängert sich durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung nicht. Die Urne kann nach der Grabräumung nicht in einem neuen Grab beigesetzt werden. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes werden in der Regel keine zusätzlichen Urnen beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 20 Zusätzliche Beisetzung eines Sarges in bestehende Gräber

In einem Reihengrab darf nicht mehr als ein Sarg beigesetzt werden.

Art. 21 Ruhezeit / Aufhebung der Gräber

Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt angekündigt. Die Rechtsnachfolger der Verstorbenen werden, sofern Kontaktpersonen ausfindig gemacht werden können, angeschrieben.

Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht genutzt, fällt der Grabschmuck unentgeltlich an die Gemeinde.

Sterbliche Überreste von Verstorbenen sind unberührt am bisherigen Ort zu belassen. Kommen bei der Vornahme neuer Bestattungen sterbliche Überreste oder Urnen zum Vorschein, werden sie an gleicher Stelle tiefer beigesetzt.

Art. 22 Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzung)

Im Gemeinschaftsgrab werden Urnen bestattet, für die keine Einzelgrabstätte gewünscht wird.

Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes wird durch die zuständige Abteilung bestimmt. Auf Wunsch wird der Name der Verstorbenen auf der dafür bestimmten Tafel graviert. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger.

Während des ersten Monats nach der Bestattung dürfen Trauergebilde am Ort der Urnenbeisetzung niedergelegt werden. Danach sind Trauergebilde nur noch am dafür bestimmten Platz erlaubt.

Art. 23 Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung)

Die Asche der Verstorbenen wird mit einer speziellen Urne dem Erdreich übergeben.

Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes wird durch die zuständige Abteilung bestimmt. Auf Wunsch wird der Name der Verstorbenen auf eine Sandsteinplatte graviert. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, der Erben und Erben.

Trauergebilde, Blumentöpfe und andere Gegenstände dürfen nur am Boden um die Skulptur, oder am Boden vor der beschrifteten Sandsteinplatte niedergelegt oder aufgestellt werden. Nach spätestens einem Monat werden mitgebrachte Pflanzen und Gegenstände durch den Friedhofgärtner entsorgt. Die Entsorgung erfolgt ersatzlos.

Art. 24 Familiengräber

Familiengräber werden nicht mehr zugelassen.

Bei bestehenden Familiengräbern geht – sofern die Angehörigen einverstanden sind – das Grabmal bei der Aufhebung des Grabfeldes unentgeltlich ins Eigentum der Gemeinde über und wird als Gedenkstätte an einem geeigneten Ort auf dem Friedhof platziert. Die Kosten für die Einrichtung der Gedenkstätte sowie deren Unterhalt werden von der Gemeinde übernommen.

Art. 25 Exhumierungen

Die Exhumierung einer Leiche oder das Ausgraben einer Urne wird nur bewilligt, wenn aussergewöhnliche Gründe gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung vorliegen. Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Gemeinderat zuständig. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

Ist die Exhumierung oder die Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, haben die Erben für alle damit verbundenen Kosten, die Entsorgung des Grabmals, die Pflege der leerstehenden Grabstätte usw. aufzukommen.

V. Grabmäler

Art. 26 Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an einen Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Innert zwei Jahren nach der Beisetzung ist für jedes Reihengrab ein Grabmal zu erstellen.

Auf einem Grab soll in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden. Zusätzlich zum Grabmal kann eine Schriftplatte gelegt werden.

Wird ein Grab nicht innert zwei Jahren nach der Beisetzung mit einem Grabmal versehen, setzt die Gemeinde nach erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung ein einfaches Gedenkzeichen.

Art. 27 Form und Gestaltung

Die Wirkung des Grabmals soll im Interesse der Bevölkerung verantwortbar sein. Es darf keine Aussage beinhalten, die für Einzelpersonen oder Personengruppen diskriminierend ist.

Das Grabmal soll sich in die Gesamtwirkung des Grabfeldes und des Friedhofs integrieren. Je auffälliger es ist, desto mehr muss es gut gestaltet sein.

Das Grabmal soll so gestaltet, platziert und befestigt sein, dass der operative Betrieb des Friedhofs nicht behindert wird und keine Sicherheitsrisiken entstehen.

Die in dieser Verordnung angegebenen Masse sind Maximal- bzw. Minimalmasse.

Um eine Eintönigkeit der Grabfelder zu vermeiden, ist eine Vielfalt der Grabmale in Form, Ausmass und Material erwünscht. Als Grundsatz gilt: Höhere Grabmale sollen schmal und niedere breiter gestaltet werden. Dabei soll auf die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung der Grabfelder geachtet werden.

Art. 28 Bewilligungspflicht

Das Aufstellen, die Änderung, das Versetzen oder Entfernen von Grabmälern ist nur mit Bewilligung der zuständigen Abteilung erlaubt.

Das entsprechende Gesuch ist im Doppel mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer detailgetreuen Zeichnung (Vorder- und Seitenansicht) im Massstab 1:10 einzureichen. Wenn nötig, können Modelle, Materialmuster oder andere ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen oder ohne Bewilligung der Gemeinde gesetzt wurden, können zurückgewiesen bzw. auf Kosten der Auftraggebenden oder der Erbinnen und Erben entfernt werden.

Art. 29 Freie Skulpturen und Kreuze

Freie Skulpturen und Kreuze werden durch eine Fachperson individuell begutachtet.

Art. 30 Höchst- und Mindestmasse für Grabmäler

Die schraffierte Fläche ist jeweils der Gestaltungsspielraum für mögliche Grabmalformen.

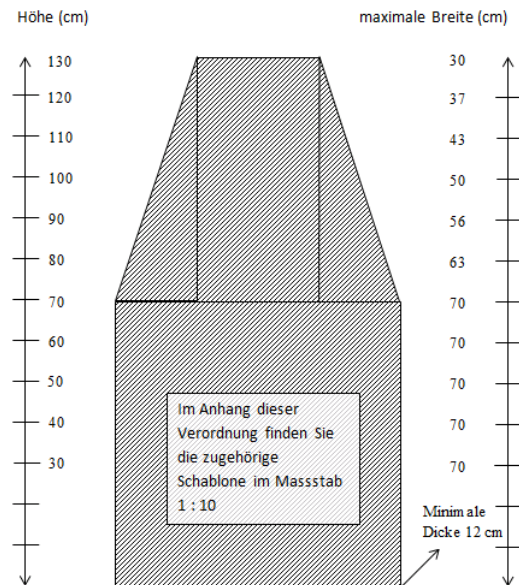
Zwischenmasse sind gemäss proportionalem Verhältnis zur Zahlenlogik der jeweiligen Masstabelle möglich.

Reihengräber Erdbestattung

Minimale Dicke: 12 cm
Maximalvolumen: 0.2 m³

Liegeplatten:

Länge max. 60 cm
Breite max. 50 cm
Dicke mind. 10 cm

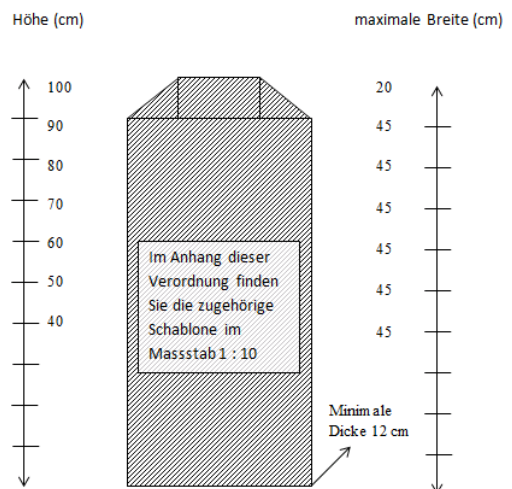


Reihengräber Urnen

Minimale Dicke: 12 cm
Maximalvolumen: 0.2 m³

Liegeplatten:

Länge max. 60 cm
Breite max. 45 cm
Dicke mind. 6 cm

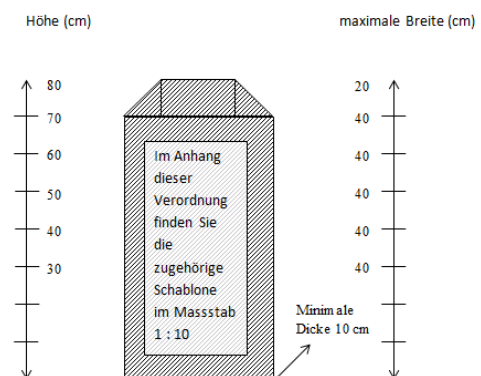


Reihengräber Kinder

Minimale Dicke: 10 cm
Maximalvolumen: 0.1 m³

Liegeplatten:

Länge max. 50 cm
Breite max. 40 cm
Dicke mind. 6 cm



Gemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung) / Sandsteinplatte

Länge: Individuell aufgrund Namenslänge
Breite: 13 cm
Dicke: 3 cm

Art. 31 Material und Bearbeitung

Für die Erstellung, Fundamentierung, Errichtung und Entfernung von Grabmälern auf Bodengräbern muss eine Fachperson beigezogen werden.

Als Werkstoffe eignen sich insbesondere Natursteine, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze. Die Verwendung anderer Materialien wie Kunststein, Kunststoff, Gusseisen, Glas, Draht oder Emaille können als Gestaltungselemente verwendet werden, sofern diese professionell bearbeitet sind.

Das Grabmal muss handwerklich korrekt und materialgerecht bearbeitet sein, damit eine gute Haltbarkeit gewährleistet ist. Es soll mindestens die Ruhefrist überdauern.

Art. 32 Beschriftung und Schmuck

Auf einem Grabmal dürfen nur die Namen von Personen aufgeführt werden, deren Asche oder Gebeine im betreffenden Grab beigezogen sind.

Für aufgesetzte Schriften dürfen nur witterungsbeständige Materialien verwendet werden.

Sandgestrahlte Schriften sowie maschinell gravierte Text- und Bildplatten aus Metall sind nicht erlaubt.

Fotos auf Porzellan- oder Metallplaketten sind auf eine Grösse von 9 x 12 cm (inkl. Rahmen) zu beschränken.

Art. 33 Hersteller

Die Grabmalherstellenden dürfen seitlich auf dem Grabmal nur ihren Namen unauffällig anbringen.

Art. 34 Ausnahmegewilligungen

Die zuständige Abteilung ist berechtigt, ausnahmsweise Grabmäler zu bewilligen, die von diesen Bestimmungen abweichen, wenn besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Art. 35 Setzen der Grabmäler

Bei Erdbestattungen dürfen Grabmäler frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnengräbern gilt keine Wartefrist. In jedem Fall darf das Grabmal erst aufgestellt werden, wenn der Friedhofgärtner das Grab dafür vorbereitet hat. Für das Setzen des Grabmals ist mit dem Friedhofgärtner ein Termin zu vereinbaren.

Die Grabsteine sind auf ein ihrer Grösse und ihres Gewichts angepasstes, massives Fundament zu stellen. Sie sind fachmännisch mit diesem zu verbinden.

Bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Art. 36 Instandhaltung

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen. Erfolgt dies nicht oder nur mangelhaft, werden sie schriftlich aufgefordert, für die Instandhaltung zu sorgen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, veranlasst die zuständige Abteilung die erforderlichen Arbeiten zu Lasten der Erben.

VI. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 37 Grabbepflanzung

Die Grabbepflanzungen können dem Friedhofgärtner mittels Grabpflegeverträgen in Auftrag gegeben werden. Diese Verträge werden durch die Hinterbliebenen bei einer Bank abgeschlossen.

Neue Gräber dürfen erst bepflanzt werden, wenn sie vom Friedhofgärtner eingeteilt und für eine Bepflanzung vorbereitet wurden.

Werden Gräber trotz Aufforderung nicht bepflanzt und unterhalten, wird eine bleibende, immergrüne Bepflanzung angeordnet. Die Kosten werden den Erben in Rechnung gestellt.

Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können nach erfolgloser Aufforderung und unter vorheriger Anzeige auf Kosten der Erben zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht erlaubt, ebenso dürfen keine Feuerbrand-Wirtspflanzen gesetzt werden.

Bei Gräbern von Verstorbenen, welche keine Erben hinterliessen, mittellos verstorben sind oder deren Erben unbekannt oder nachweisbar zahlungsunfähig sind, kommt die Gemeinde für die Grabbesorgung auf.

Für Schnittblumen sind nur Steckvasen gestattet.

Art. 38 Elektrische Grablampen/Laternen

Elektrisch betriebene Grablampen oder Laternen sind untersagt. Aufgestellte elektrische Grableuchten werden durch den Friedhofgärtner ohne Kostenersatz entsorgt.

Art. 39 Vernachlässigte Gräber

Vernachlässigte Gräber, die infolge besonderer Umstände von den Angehörigen nicht unterhalten werden oder wo keine Angehörigen ausfindig gemacht werden können, werden auf Kosten der Gemeinde durch den Friedhofgärtner mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen und unterhalten.

Art. 40 Arbeitszeiten

An Sonn- und Feiertagen und während einer Abdankung dürfen keine Arbeiten an der Friedhofanlage und auf den Grabstätten ausgeführt werden.

VII. Ordnungsvorschriften und Schlussbestimmungen

Art. 41 Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Der Zutritt zum Friedhof ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt. Davon ausgenommen sind Trauernde unter 18 Jahren, die ein Grab oder die Aufbahrungsstätte (Katafalk) ihrer Angehörigen oder Bekannten besuchen. Innerhalb des Friedhofes sind insbesondere untersagt:

- a) Lärmen und Spielen
- b) Verunreinigungen aller Art
- c) Unberechtigtes Befahren mit Fahrzeugen
- d) Befahren mit Fahrrädern, Trottinetts, Kickboards und Skates
- e) Mitführen von Hunden
- f) Unberechtigtes Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage oder auf fremden Gräbern
- g) Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Orte und Behälter

Art. 42 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet und muss nach Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Besucher der Aufbahrungsräume. Der Gemeinderat kann die Öffnungszeiten entsprechend anpassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlich ist oder die Sicherheit der Besucher nicht durch andere Massnahmen gewährleistet werden kann.

Art. 43 Rechtsmittel

Beschwerden bezüglich der Bestattungsfunktionäre oder des Friedhofgärtners sind an den zuständigen Ressortvorsteher zu richten. Gegen Entscheide der zuständigen Abteilung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 44 Gebühren

Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Reglement über die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Oetwil am See (Gebührenreglement zur Friedhof- und Bestattungs-verordnung) festgelegt.

Allfällige externe Kosten werden weiterverrechnet, soweit sie nicht durch die Gemeinde Oetwil am See übernommen werden.

Art. 45 Strafbestimmungen, Übertretungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können mit Busse geahndet werden.

Art. 46 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhof- und Bestattungswesen; sie wurde von der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 12. Dezember 2016 erlassen und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Oetwil am See, 4. Oktober 2016

Gemeinderat Oetwil am See

Der Vizepräsident Der Schreiber

Thomas Pally Sven Alini